



Erläuterungen zentraler Aussagen der TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“



Erläuterungen zentraler Aussagen der TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“

Inhalt

| | | |
|----|--|---|
| 1 | An wen richtet sich die TRGS 800? | 3 |
| 2 | Gilt die TRGS 800 für alle Betriebe? Ab wann müssen die Regelungen berücksichtigt werden? | 3 |
| 3 | Was sind brennbare Gefahrstoffe im Sinne der TRGS 800? | 3 |
| 4 | Wer darf die Gefährdungsbeurteilung durchführen? | 4 |
| 5 | Gibt es auch eine „geringe Gefährdung“ bei der Brandgefährdung? Was ist die Folge? | 4 |
| 6 | Wie ist das Verhältnis der Beurteilung der Brandgefährdungen zur „normalen“ Gefährdungsbeurteilung? | 4 |
| 7 | Werden die Anforderungen der TRGS 800 nicht bereits durch das Baurecht abgedeckt bzw. stellt das Baurecht nicht strengere Anforderungen? | 4 |
| 8 | Wann muss ich das Arbeitsschutzrecht und wann das Brandschutzrecht berücksichtigen? | 5 |
| 9 | Haben die Regelungen der TRGS 800 Auswirkungen auf den Bestandschutz? | 5 |
| 10 | Muss die Beurteilung der Brandgefährdungen dokumentiert werden? | 5 |
| 11 | Was muss die „detaillierte“ Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung beinhalten? | 5 |
| 12 | Welche Anforderungen müssen Handlungshilfen erfüllen? | 5 |

Titelfoto: Andreas Wahlbrink

Stand: Januar 2013

Erläuterungen zentraler Aussagen der TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“

Die folgenden Fragen und Antworten wurden zusammengestellt von

- Der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) – AK VB/G
- Der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – Gruppe 4.6
- Der Bundesfinanzdirektion West, Referat RF 5
- Dem Bundesverband Betrieblicher Brandschutz/Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.
- Dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)
- Dem Verband Chemiehandel e.V. (VCH)
- Dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) – AK Brandschutz

Die TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ ist unter www.baua.de/dok/1817616 veröffentlicht.

1 An wen richtet sich die TRGS 800?

Die TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ richtet sich, wie alle Arbeitsschutzvorschriften, an den Arbeitgeber. Sie richtet sich selbstverständlich auch an die z. B. für die Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber eingeschalteten fachkundigen Personen. Die Aufsichtsverantwortung bleibt aber beim Arbeitgeber.

2 Gilt die TRGS 800 für alle Betriebe? Ab wann müssen die Regelungen berücksichtigt werden?

Grundsätzlich gilt die TRGS 800 für alle Betriebe, in denen Tätigkeiten mit brennbaren Gefahrstoffen durchgeführt werden. Allerdings sind bei normaler Brandgefährdung („geringer Gefährdung“ im Sinne der Gefahrstoffverordnung) keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen aus der TRGS 800 zu treffen.

3 Was sind brennbare Gefahrstoffe im Sinne der TRGS 800?

Zu den brennbaren Gefahrstoffen gehören nach der TRGS 800 in jedem Fall die eingestuft und gekennzeichneten Stoffe und Gemische. Darüber hinaus sind aber auch die Erzeugnisse, aus denen bei Tätigkeiten Gefahrstoffe freigesetzt werden, vom Gefahrstoffbegriff erfasst.

Papier, Holz, Kunststoffe sowie andere Stoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind, zählen auf Grund ihres Potenzials, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten zu gefährden, ebenfalls zu den Gefahrstoffen, wenn sie bearbeitet werden oder Gefahrstoffe freisetzen. Um aber besondere Schutzmaßnahmen nach der TRGS 800 auszulösen, muss die Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, nicht nur zu einer normalen Brandgefährdung (wie in einem Büro) führen, sondern zu einer erhöhten Brandgefährdung. Dies kann z. B. bei einem Holzspänebunker der Fall sein.

Letztendlich ist die Frage entscheidend, ob eine bestimmte Mindestgefährdung (oberhalb des auch im Privatbereich akzeptierten Restrisikos) für die Beschäftigten oder andere Personen besteht.

4 Wer darf die Gefährdungsbeurteilung durchführen?

Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung durchführen. Wenn er nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, muss er sich durch eine fachkundige Person beraten lassen, die Kenntnisse im Arbeits- und Brandschutz sowie zu Gefahrstoffen in dem in Anlage 1 der TRGS 800 genannten Umfang hat.

Dabei müssen die Kenntnisse nicht zwingend in einer Person vereinigt sein. Denkbar ist z. B. auch, dass eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sich bei einfachen Fragestellungen die erforderlichen Maßnahmen aus einer geeigneten Handlungshilfe ableitet und so die Einbringung der Brandschutzkenntnisse sicher stellt.

Bei der Beurteilung komplexer Industrieanlagen mit schwierigen Prozessen, kann es erforderlich sein, auch Personen mit vertieften Fachkenntnissen (z. B. einen Chemiker) mit einzubinden. Die Einbringung der betrieblichen Brandschutzstrukturen (Werkfeuerwehr, Brandschutzbeauftragter) ist bei jeder Gefährdungsbeurteilung unverzichtbar. Bei der Umsetzung der Anforderungen gemäß TRGS 800 sollte die gängige Praxis und Organisation im Unternehmen bezüglich Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt werden. Insofern sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit stets in die Vorgänge involviert bzw. mindestens darüber informiert sein.

5 Gibt es auch eine „geringe Gefährdung“ bei der Brandgefährdung? Was ist die Folge?

Ja, die „normale Brandgefährdung“ entspricht der „geringen Gefährdung“ im Sinne des § 6 Nr. 11 der Gefahrstoffverordnung.

In diesem Fall ergeben sich alle notwendigen Schutzmaßnahmen aus anderen Vorschriften. Eine Umsetzung besonderer Schutzmaßnahmen nach § 11 Gefahrstoffverordnung oder Nr. 4 bzw. Tabelle 1 der TRGS 800 ist nicht erforderlich. Auf eine detaillierte Dokumentation kann ebenfalls verzichtet werden. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn die beurteilten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sowie der Zeitpunkt und die Personen, welche die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben oder daran beteiligt waren, festgehalten werden.

6 Wie ist das Verhältnis der Beurteilung der Brandgefährdungen zur „normalen“ Gefährdungsbeurteilung?

Die Beurteilung der Brandgefährdungen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung/Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz. Vorzugsweise sind alle mit einer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen integrativ zu beurteilen und zu dokumentieren.

7 Werden die Anforderungen der TRGS 800 nicht bereits durch das Baurecht abgedeckt bzw. stellt das Baurecht nicht strengere Anforderungen?

Nein, das Baurecht sieht nicht immer strengere Anforderungen vor. Die Vorschriften ergänzen sich gegenseitig. So sieht das Baurecht den Baukörper und die genehmigte Nutzung im Vordergrund.

In der Regel wird eine Brandentstehung unterstellt und es werden diejenigen Maßnahmen benannt, die eine Brand- und Rauchausbreitung vermindern. Das Arbeitsschutzrecht sieht die durchgeführten Tätigkeiten im Vordergrund und die angeführten Maßnahmen sind streng tätigkeitsorientiert.

8 Wann muss ich das Arbeitsschutzrecht und wann das Brandschutzrecht berücksichtigen?

Es sind immer beide Rechtsbereiche zu berücksichtigen. Es ist die jeweils strengere Anforderung umzusetzen.

9 Haben die Regelungen der TRGS 800 Auswirkungen auf den Bestandsschutz?

Im engeren Sinne haben die Regelungen der TRGS 800 keine Auswirkungen auf den Bestandsschutz. Die Frage ist aber, ob bei entsprechenden baulichen Fehlern auch Tätigkeiten mit erhöhter oder hoher Brandgefährdung zulässig sind.

Soweit baurechtliche Anforderungen nicht berührt sind, kann der Arbeitgeber jedoch aus Arbeitsschutzsicht auch gleichwertige nicht bauliche Schutzmaßnahmen festlegen.

10 Muss die Beurteilung der Brandgefährdungen dokumentiert werden?

Ja, nach § 6 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung muss auch die Beurteilung der Brandgefährdungen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten dokumentiert werden.

Üblicherweise wird die Dokumentation in die Gesamtdokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Arbeitsschutzgesetz integriert sein. Der Arbeitgeber kann die Beurteilung der Brandgefährdung nach TRGS 800 aber auch eigenständig dokumentieren. Im Falle getrennter Dokumentation sind entsprechende Verweise zu setzen.

11 Was muss die „detaillierte“ Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung beinhalten?

Die „detaillierte“ Dokumentation der beurteilten Brandgefährdungen soll folgende Punkte enthalten:

- Tätigkeiten mit Brandgefährdung
- Gefahrstoff (Art/Menge/Ort/Kennwerte)
- Ggf. Höhe der Brandgefährdung
- Abgeleitete Schutzmaßnahmen
- Notwendige Prüfungen und Unterweisungen

Wenn diese Dokumentation eigenständig erfolgt (z. B. in einem Brandschutzkonzept), dann ist in der eigentlichen Gefährdungsbeurteilung auf sie zu verweisen und es ist sicher zu stellen, dass die beiden Beurteilungen aufeinander abgestimmt sind.

12 Welche Anforderungen müssen Handlungshilfen erfüllen?

Die Gefährdungsbeurteilung kann durch die Verwendung von Handlungshilfen (branchenspezifische Hilfestellungen) wesentlich erleichtert werden. Optimal wäre es, wenn die Handlungshilfe selbst aussagen würde, dass sie die Schutzniveaus der TRGS 800 berücksichtigt. Da beliebige Organisationen Handlungshilfen erstellen dürfen, ist jedoch immer zu prüfen, ob die Qualitätsanforderungen der Anlage 2 zur TRGS 400 erfüllt werden.